



A-Post
Stadtrat Gossau
Bahnhofstrasse 25

19. März 2013

9201 Gossau

(geht an das Tiefbauamt zur koordinierten Eröffnung
mit dem Teilstrassenplan)

Gemeinde Gossau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Arneggerbach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV am Zehntstadelweg

Der Bundesrat hat am 4. Mai 2011 Änderungen in der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) beschlossen und diese auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt (AS 2011, 1955 ff.). Um den Zehntstadelweg wie geplant an den Rand des Gewässerprofils des Arneggerbachs verlegen zu können, muss auch der Gewässerraum nach Art. 41a GSchV festgelegt werden.

Der Erlass ist mit dem kantonalen Tiefbauamt, dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei sowie auch mit dem AREG vorbesprochen worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

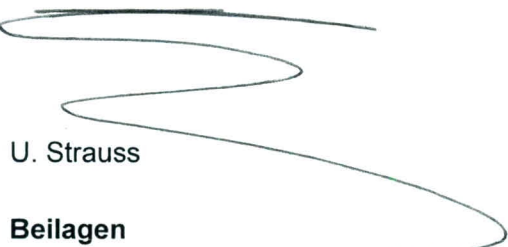
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, ANJF, TBA-RD, AREG-OP